

BE_ZIVILSTRAF SK 2016 377 vom 6. September 2017

BE Obergericht, 2017-09-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_SK_2016_377

FR: BE_ZIVILSTRAF SK 2016 377 du 6 septembre 2017

IT: BE_ZIVILSTRAF SK 2016 377 del 6 settembre 2017

Regeste

Sexuelle Nötigung | Strafgesetz

Erwägungen

E. 1

Zu einer Geldstrafe von 330 Tagessätzen zu CHF 30.00, ausmachend total CHF 9'900.00. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt.

E. 2

Zu den Verfahrenskosten, sich zusammensetzend aus Gebühren von CHF 6'250.00 und Auslagen von CHF 205.00, insgesamt bestimmt auf CHF 6'455.00. [...] Wird keine schriftliche Begründung verlangt, reduziert sich die Gebühr um CHF 800.00. Die reduzierten Verfahrenskosten betragen damit CHF 5'655.00. II. [amtliche Entschädigungen] III. A. _____ wird in Anwendung von Art. 41 und 49 OR sowie Art. 126 und 432 ff. StPO weiter verurteilt: Zur Bezahlung von CHF 3'000.00 Genugtuung zuzüglich 5 % Zins seit dem 20.10.2013 an die Privatklägerin C. _____. Weitergehend wird die Genugtuungsforderung abgewiesen. IV. Im Zivilpunkt wird weiter verfügt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.